

## **Satzung des Freundeskreises Radevormwald – Nowy Targ e.V.**

**vom 08.03.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.03.2007**

### **§ 1 Name, und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein „Freundeskreis Radevormwald – Nowy Targ e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Radevormwald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung mit Polen durch Unterstützung der offiziellen Städtepartnerschaft zwischen Radevormwald und Nowy Targ. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aktionen und Veranstaltungen, die das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit der Bevölkerung beider Städte fördern;
  - b) Förderung der Bildungsarbeit, Anregungen zu sozialem und demokratischem Verhalten und zur Entfaltung kultureller Interessen im jeweils anderen Land;
  - c) Förderung des Verständnisses für die Belange der Partner-Kommune;
  - d) Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit;
  - e) Vertretung der Belange des Vereins gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung;
  - f) Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 2 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung § 5
- b) der Vorstand § 6

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder sind unter der Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die gesamte Planung der Arbeit. Ihr ist insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern – für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und das Kassenbuch jederzeit zu überprüfen. Über die jährliche Kassen- und Kassenbuchprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied oder vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - d) der Kassiererin / dem Kassierer
- (3) Weitere Vorstandsmitglieder, die aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind, können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen, indem sie ein anderes Vorstandsmitglied wählt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes werden schriftliche Protokolle angefertigt.

- (11) Die Kassiererin / der Kassierer verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassiererin / des Kassierers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (12) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (13) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse sollen von der Einmütigkeit aller getragen werden; Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (2) Satzungsänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei diesen Wahlgängen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der letzten Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radevormwald für die Förderung der Völkerverständigung durch partnerschaftliche Beziehungen mit Nowy Targ.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.